

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 10.1.1995

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
 Im Auftrag des Landesamtsdirektores
 Dr. Rauchbauer eh.
 (Leiter des Verfassungsdienstes)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	86 -GE/19.PY
Datum: 13. JAN. 1995	
Verteilt 16. Jan. 1995	

F.d.R.d.A.:
 Kry.

St. Janusbyn

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
1015 Wien

Eisenstadt, am 10.1.1995
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2844
Fr. Mag. Potetz

Zahl: LAD-VD-89/1-1995

Betr: Entwurf eines Doppelbesteuerungsabkommens
Österreich-Tschechische Republik; Stellungnahme

Bezug: GZ 04.4702/12-IV/4(94)

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschafts- und Schenkungssteuern erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahren Interessen kein Anlaß zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen besteht. Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:
Rey.